

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Ztg.)
7. Legislaturperiode. 1. Session.
43. Sitzung vom 15. Juni.

Am Tische des Bundesrats: Finanzminister Dr. v. Scholz,
Geheimrath v. Kameke, v. Schöner, v. Wächter (Vize),
Ministerialrath v. Wille, Geh. Ober-Regierungsrath v. Schramm,
v. Pöhlmann, v. B.
Präsident v. Wedell-Viesdorf eröffnet die Sitzung um 10 Uhr
20 Minuten.

Eingegangen ist die Darlegung der Ergebnisse der Erhebung
über die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter an
Saale- und Elbergaue.

In der zweiten Berathung der Brauntweinsteuer-
Vorlage ist der gegen in der Debatte zurückgestellt § 43,
welcher die Nachsteuerung betrifft und mannigfaltig amendirt
ist. Nach zu erledigen, beschloß lauter in der Sitzung der Kom-
missionen.

Am 1. Oktober d. J. innerhalb des Gebietes der
Brauntweinsteuer-Gemeinschaft im freien Verkehr befindliche
Brauntwein unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundes-
rates der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von
0,30 M. für das reine Alkohole.

Von der Nachsteuer befreit sind:
1. Brauntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließ-
lich der Gärung, zu weinwirtschaftlichen oder zu Zubereitungs-,
Koch- oder Veredlungszwecken verwendet wird;
2. Brauntwein in Mengen von nicht mehr als 10 Liter;
3. Brauntwein, welcher in vollständig gegen Erzeugung des
Alkohols von 125 bis 150 M. für 100 kg vom Aus-
lande eingeführt worden ist.

Für die Zeit vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen
Gesetzes ab bis zum 31. Sept. d. J. wird
a. der Betrieb jeder Brennerei mit Ausnahme der Gese-
ltschaftern auf den Betrieb des Unterganges beschränkt,
welcher die Zeit in dem entsprechenden Zeitraum des
Vorjahres gehabt hat;
b. die Nachsteuer auf das Dreifache des bisherigen
Satzes und dementsprechend die Steuererhebung für Braunt-
wein, welcher nachweislich mit dieser dreifachen Steuererhebung
belastet ist und dem deutschen Fiskus abgeführt oder zu
gewerblichen Zwecken ausschließlich der Gärung verwen-
det wird, im letzten Jahre jedoch nur umwärtig, als der
Bundesrat von der ihm durch § 1 des Gesetzes, betreffend die
Steuerfreiheit des Brauntweins zu gewerblichen Zwecken, vom
19. Juni 1879 (Gesetzbl. Seite 260) erteilten Bewilligung
Gebrauch gemacht hat, auf 48,03 M. für das Liter reinen
Alkohols festgelegt. Gesehmerzien u. s. w. (wie in den Kom-
missionsberichten).

Abg. v. de (Centrum) beantragt: Der Antrag der Kommission
zu § 43 sub b abzulehnen; event. den Absatz 3 ad a des § 43 wie
folgt abzuändern:

Die Nachsteuer auf das Dreifache des bisherigen
Satzes und dementsprechend die Steuererhebung für Braunt-
wein, welcher nachweislich mit dieser dreifachen Steuererhebung
belastet ist und dem deutschen Fiskus abgeführt oder zu
gewerblichen Zwecken ausschließlich der Gärung verwen-
det wird, im letzten Jahre jedoch nur umwärtig, als der
Bundesrat von der ihm durch § 1 des Gesetzes, betreffend die
Steuerfreiheit des Brauntweins zu gewerblichen Zwecken, vom
19. Juni 1879 (Gesetzbl. Seite 260) erteilten Bewilligung
Gebrauch gemacht hat, auf 48,03 M. für das Liter reinen
Alkohols festgelegt. Gesehmerzien u. s. w. (wie in den Kom-
missionsberichten).

Abg. v. de (Centrum) will den Absatz 3 lit. a folgendermaßen
fassen:

a. der Betrieb jeder Brennerei auf den Umfang desjenigen
Betriebs beschränkt, welchen dieselbe in dem entsprechenden
Zeitraum des Vorjahres gehabt hat.

Der Reichstagsrat der Kommission, Abg. v. de (Centrum),
stützt in seinem eingehenden Referate alle diese Amendements,
auch diejenigen, welche der Kommission nicht vorgelegten waren.

Abg. v. de (Centrum), §. v. de (Centrum): Wir sind ge-
wöhnt, den Herrn Referenten für die große Mühseligkeit dankbar
zu sein, welche er sich hier in mehreren Tagen unterzogen hat, aber ich
halte es doch für bedenklich, wenn der Herr Referent aus der
Höhe fällt und seine persönliche Meinung, wie gegen alle Anträge
in seinen Referat, nicht in die Kommission herüber zu bringen
vorgelegt haben. Ich will dem Herrn Referenten hier seinen
Dank sagen, sondern nur vermeiden wollen, daß hier ein
Präzedenzfall geschaffen wird.

Abg. v. de (Centrum) erwidert, daß er sich nur im
Eindeutigen ausgesprochen habe und sich dazu be-
rechtigt glaube.

Abg. v. de (Centrum) befreit diese Berechtigung und fügt hinzu, daß
er weit davon entfernt sei, seiner eigenen Äußerung halber diese
Vermehrung gemacht zu haben.

Abg. v. de (Centrum) v. de (Centrum): Ich bin von meinem
Standpunkte aus nur von den Ausführungen des Herrn v. de (Centrum),
die Aufgaben des Referenten betrifft, im Prinzip befreit. Ich
habe den letzteren deshalb nicht unterbrochen, weil ich aller-
dings glaube, daß die Äußerungen des Herrn Referenten doch im
Umfange der früheren Diskussion zur Sprache kommen würden.

Der Herr Referent erwidert, daß er sich nicht an die
Äußerungen des Herrn v. de (Centrum) anknüpfen will.

Abg. v. de (Centrum) v. de (Centrum): Als die Vorlage von den
berühmten Regierungen eingebracht wurde, ergaben sich zwei mögliche
Wege für die Nachsteuer. Entweder man führt die Nach-
steuer im vollen Betrage der Konsumsteuer gleichzeitig mit derselben
ein; alsdann wird des niedrigeren Steuerzwecks zur beiderseitigen
Erleichterung der Steuererhebung die Steuererhebung entwer-
den verfertigt oder exportirt worden ist. Man hat alsdann
keine Sorge, die Produktion innerhalb dieses Zeitraumes in irgend
einer Weise zu hemmen oder zu befähigen. Der andere Weg war
der: man verachtet auf die Nachsteuer. Man macht den Satz,
daß zum 1. Okt. eine höhere Steuer eintreten soll, zur absoluten
Rechtzeit und in diesem Falle werden, wie ich annehmen darf, gewisse
Denkmäler der Produktion erforderlich. Es giebt dann einen
anderen Artikel, der sich in sehr kurzer Zeit aus den verschiedenen
Hauptorten in 10 ungelungen Quantitäten herstellen läßt, wie der
Brauntwein, und wenn man sieht, daß man dabei durch Aus-

nutzung der niedrigeren Steuer Vortheile ziehen kann, so wird
man von dieser günstigen Gelegenheit Gebrauch machen.
Wenn die Nachsteuer abgeführt worden wäre, ohne weiteres dafür
eingetragene Steuern in diese Denkmäler der Produktion in der ein-
schlägigen Weise zu mildern. Der eine oder der andere Weg
hat seine Befähigungen für das Publikum. Die Kommission hat
nur den Mittelweg gewählt. Sie führt die Nachsteuer, wenn
auch in geringeren Beträge als die Konsumsteuer, ein
und ist deswegen genötigt, von den Denkmälern, die beim
gewöhnlichen Fortschritt der Nachsteuer erforderlich gewesen wären,
einschließlich Gebrauch zu machen. Sie schließt also über
das Publikum die Befähigung und Zweifelstragen beider
Kategorien aus. Und das ist der weitestgehende Ein-
wand, den ich gegen die Vorlage der Kommission zu
machen habe. Sollte man wünschen, daß die Kommission 1. Die
Steuererhebung einführt; 2. wäre es bei weitem zweck-
mäßiger gewesen, den Betrag, den man auf diese Weise zu erzielen
gedenkt, gleichfalls auf die Nachsteuer hinzuwälzen. Ich sehe
dann, daß der Vortheil der Kommission vor dem unrichtigen
Vortheile der Regierung irgend einen Vortheil voraus hat. Bei
der Einführung der Nachsteuer Vortheile für eine Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,
daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,
daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

daß die Vermehrung der Nachsteuer Vortheile für die letzte
Kategorie und Nachtheile für die erste im Gesetze hat. Es ist
daher berechtigt, daß über die Frage der Nachsteuerung ein
Entscheidungsrecht der Nachsteuer Vortheile für die Kategorie von
Interessenten und Nachtheile für eine andere Kategorie bringt,

Der Leonhardstift.

Lebensbild aus dem bairischen Hochlande
von Maximilian Schmidt
(Dortsetzung.)

Leuzl erzählte nun dem Mädchen ausführlich, wie er heute
morgens mit dem Leigader gesprochen, wie ihm dieser sein
Geld ausbezahlt habe und ziemlich freundlich mit ihm ge-
wesen sei, fast wie damals auf der Alm bei seinem Waisenhause.

„Mirbel sah den Burjden verlobt an.“
„Also ist dir alle Scheid vorgang, jetzt dein großer Bart
trags!“ fragte sie mit fast verächtlicher Miene. „Bist denn
du no' der Leuzl?“

Burjal kam jetzt mit einer Flasche und zwei Gläsern herbei
und nachdem sie eingeschenkt, sagte sie: „Trichs an und trinitis
iäg als d' Viab und d' Treu!“

„Ja, Des habts quat redn!“ meinte Leuzl. „3 muas firt
und 3 Mirbel bleib da.“

„Der sagt dir denn, daß da bleib?“ rief Mirbel.
„Moin, i bin ganz wegg'woar'n. Na, Leuzl, du kannst mi
ja so gar nit! Wenn du kurzschiffst, sag i an mit.“

„Des wollst, des kunnst du? Des is ja dengerst nur a
Sach?“

„Ja,“ rief Burjal, „des is soa' G'pöb. Wenn amal d'
Fioh lo recht dein isst im Heran, mittendrin, nadas giebt's
soa' Hindernis mehr auf dem Weis. I woas' i; aa mir
habns mei' Viab nehma wolln so mein Jörgel, habn mi z'gingna
wolln, an antern z'berathn, aa i war a reichs, ang'lesn
Dirndl und mei' Verwandtschaft hat mi enterb und verhojst,
aba je rizer das i g'macht habn, um so stärker is mei' Viab
zum Jörgel worn und nacha hon i alles verlassn. Boda und
Maatta und G'hwinnert, alles, und bin vom Jilberthal unma
als a arms Dirndl zum Jörgel ganga. Da hast mi, hon i
g'lagt — i hon ni, als mei' Viab. Da an dem Fleck hon i
eams g'lagt und grad auf dem Fleck, hat der Jörgel g'moant,
wolln ma unser Viab mit Gotts Fiß begründn. Mitanaana
habn ma und die Hütn dann, lange Zeit war's ohne Fenster,
zum Weis hon ma uns d' Stren im Wald s'omng'recht
und g'sinn habn ma d' Fiß vom See und was ma g'sinn

habn im Wald. Aba die Roth, war's aa groß, sie war do'
jo jäh, is war recht a Paradies.“

„O Fiß von See, was g'sinn?“ fragte Mirbel. „I hon
g'moant, in den See giebt's ja Fiß?“

„Iäg giebt's aa foa' mehr dir!“ entgegnete Burjal, „weils
böse Leut, die uns unser Fiß nit' gönn, vergifft habn, daß
ma ni g' essen mehr habn solln. Seit dem Zeit san foa'
mehr drien, denn es sand foa' mehr nach'woach.“

„Geh, Burjal,“ sagte Mirbel, „dasäts uns, wie's Ent
weiter ganga hat. Du hast mir ja versprochen, daß d' mir's
sagst, warum i d' der Fißgerist, meiner Soob, so kaulbari
worn bist.“

„Recht gern,“ antwortete Burjal, „wenn Ent mei' G'schmaas
nit' z'woier wird.“ Und sie erzählte dann, mit einem Strick-
strumpf beschäftigt, ihre und Jörgel's Lebensgeschichte und ihre
Kämpfe uns Dasein. Zum nächsten Leonhardstift, erzählte
sie, würden es gerade fünfzig Jahre, daß sie mit Jörgel zum
erstenmal zusammengetroffen. Jörgel sei als vierjähriger
Knabe mitterteufelheim am Spitzberge einer armen Burjals-
mutterlein in die Fianz gegeben. Wie das Kind an diese
von allen menschlichen Wohnungen so fern gelegene Stelle
des Urwaldes gekommen, konnte man eben so wenig heraus-
bringen als wer die Eltern des Kindes seien, und bei den
damaligen Kriegszügen gab man sich auch mit fruchtlosen
Forschungen nicht viel Mühe. Die Burjalsmutterlein behielt
das Kind bei sich und nahm es schon zeitig mit sich in die
Waldungen, besonders an den Sping, woher wohl die ganz
besondere Vorliebe Jörgel's für diese Gegend kommen mochte.

Er wuchs zu einem hübscheren Burjden heran, und bei den
damaligen Kriegszügen gab man sich auch mit fruchtlosen
Forschungen nicht viel Mühe. Die Burjalsmutterlein behielt
das Kind bei sich und nahm es schon zeitig mit sich in die
Waldungen, besonders an den Sping, woher wohl die ganz
besondere Vorliebe Jörgel's für diese Gegend kommen mochte.

Er wuchs zu einem hübscheren Burjden heran, und bei den
damaligen Kriegszügen gab man sich auch mit fruchtlosen
Forschungen nicht viel Mühe. Die Burjalsmutterlein behielt
das Kind bei sich und nahm es schon zeitig mit sich in die
Waldungen, besonders an den Sping, woher wohl die ganz
besondere Vorliebe Jörgel's für diese Gegend kommen mochte.

Er wuchs zu einem hübscheren Burjden heran, und bei den
damaligen Kriegszügen gab man sich auch mit fruchtlosen
Forschungen nicht viel Mühe. Die Burjalsmutterlein behielt
das Kind bei sich und nahm es schon zeitig mit sich in die
Waldungen, besonders an den Sping, woher wohl die ganz
besondere Vorliebe Jörgel's für diese Gegend kommen mochte.

Leuzl erzählte nun dem Mädchen ausführlich, wie er heute
morgens mit dem Leigader gesprochen, wie ihm dieser sein
Geld ausbezahlt habe und ziemlich freundlich mit ihm ge-
wesen sei, fast wie damals auf der Alm bei seinem Waisenhause.

„Mirbel sah den Burjden verlobt an.“
„Also ist dir alle Scheid vorgang, jetzt dein großer Bart
trags!“ fragte sie mit fast verächtlicher Miene. „Bist denn
du no' der Leuzl?“

Burjal kam jetzt mit einer Flasche und zwei Gläsern herbei
und nachdem sie eingeschenkt, sagte sie: „Trichs an und trinitis
iäg als d' Viab und d' Treu!“

„Ja, Des habts quat redn!“ meinte Leuzl. „3 muas firt
und 3 Mirbel bleib da.“

„Der sagt dir denn, daß da bleib?“ rief Mirbel.
„Moin, i bin ganz wegg'woar'n. Na, Leuzl, du kannst mi
ja so gar nit! Wenn du kurzschiffst, sag i an mit.“

„Des wollst, des kunnst du? Des is ja dengerst nur a
Sach?“

„Ja,“ rief Burjal, „des is soa' G'pöb. Wenn amal d'
Fioh lo recht dein isst im Heran, mittendrin, nadas giebt's
soa' Hindernis mehr auf dem Weis. I woas' i; aa mir
habns mei' Viab nehma wolln so mein Jörgel, habn mi z'gingna
wolln, an antern z'berathn, aa i war a reichs, ang'lesn
Dirndl und mei' Verwandtschaft hat mi enterb und verhojst,
aba je rizer das i g'macht habn, um so stärker is mei' Viab
zum Jörgel worn und nacha hon i alles verlassn. Boda und
Maatta und G'hwinnert, alles, und bin vom Jilberthal unma
als a arms Dirndl zum Jörgel ganga. Da hast mi, hon i
g'lagt — i hon ni, als mei' Viab. Da an dem Fleck hon i
eams g'lagt und grad auf dem Fleck, hat der Jörgel g'moant,
wolln ma unser Viab mit Gotts Fiß begründn. Mitanaana
habn ma und die Hütn dann, lange Zeit war's ohne Fenster,
zum Weis hon ma uns d' Stren im Wald s'omng'recht
und g'sinn habn ma d' Fiß vom See und was ma g'sinn

habn im Wald. Aba die Roth, war's aa groß, sie war do'
jo jäh, is war recht a Paradies.“

„O Fiß von See, was g'sinn?“ fragte Mirbel. „I hon
g'moant, in den See giebt's ja Fiß?“

Leuzl erzählte nun dem Mädchen ausführlich, wie er heute
morgens mit dem Leigader gesprochen, wie ihm dieser sein
Geld ausbezahlt habe und ziemlich freundlich mit ihm ge-
wesen sei, fast wie damals auf der Alm bei seinem Waisenhause.

habn im Wald. Aba die Roth, war's aa groß, sie war do'
jo jäh, is war recht a Paradies.“

Man, welcher geringen Credit braucht, findet leicht Schlicher, als der große Geschäftsmann, der großen Credit fordert. ... Man, welcher geringen Credit braucht, findet leicht Schlicher, als der große Geschäftsmann, der großen Credit fordert. ... Man, welcher geringen Credit braucht, findet leicht Schlicher, als der große Geschäftsmann, der großen Credit fordert.

ausgehen, gegen deren Anwesenheit von keiner Seite ein erster Einwand erhoben worden ist. Gewisse Nachtheile sind freilich nicht zu leugnen bei Aufrechterhaltung eines verhältnismäßig hohen Nachsteuerbetrags. ... Ausgehen, gegen deren Anwesenheit von keiner Seite ein erster Einwand erhoben worden ist. Gewisse Nachtheile sind freilich nicht zu leugnen bei Aufrechterhaltung eines verhältnismäßig hohen Nachsteuerbetrags.

Antzag des Kollegen Witte legt die Last derjenigen auf, die den Vortheil haben werden. Dieses sollte ich für richtig, und deshalb bitte ich, den Antrag anzunehmen. ... Antzag des Kollegen Witte legt die Last derjenigen auf, die den Vortheil haben werden. Dieses sollte ich für richtig, und deshalb bitte ich, den Antrag anzunehmen.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Brüderlicher Verstand war ihr Jörgl, und da sie ohne ihn nicht leben konnte und mochte, sagte sie rasch den Entschluß, diesem qualvollen Zustande ein Ende zu machen. ... Brüderlicher Verstand war ihr Jörgl, und da sie ohne ihn nicht leben konnte und mochte, sagte sie rasch den Entschluß, diesem qualvollen Zustande ein Ende zu machen.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.

Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich. ... Alte v. Hellborn-Wedra (am): M. S.! Ich kam in den Ausführungen des geehrten Hrn. Vorredners, die das Begehren der Nachsteuer betreffen, ganz und gar nicht befindlich.



